



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VIII ZR 357/19

vom

30. September 2020

in dem Rechtsstreit

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. September 2020 durch den Richter Dr. Bunger als Vorsitzenden, den Richter Kosziol, die Richterin Dr. Liebert, den Richter Dr. Schmidt und die Richterin Wiegand

beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss des Landgerichts Munchen I - 14. Zivilkammer - vom 25. November 2019 wird zuruckgewiesen, weil weder die Rechtssache grundsatzliche Bedeutung hat noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO).

Zwar ist, wie die Nichtzulassungsbeschwerde zu Recht geltend macht, ein Ablehnungsgesuch nicht erledigt, solange eine zulassige Anhorungsruge gegen seine Zuruckweisung nicht beschieden ist (vgl. BGH, Beschlusse vom 15. Juni 2010 - XI ZB 33/09, NJW-RR 2011, 427 Rn. 17 und Leitsatz; vom 7. Marz 2012 - AnwZ (B) 13/10, juris Rn. 10 f.; vom 14. Juli 2016 - III ZR 323/13, juris Rn. 7). Die Nichtzulassungsbeschwerde hat jedoch nicht dargelegt (§ 544 Abs. 4 Satz 3 ZPO), dass die von ihr beanstandete Verfahrensweise des Berufungsgerichts nach den hier gegebenen Umstanden eine Zulassung der Revision unter dem geltend gemachten Gesichtspunkt der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung (§ 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Alt. 2 ZPO) erforderte.

Von einer naheren Begrundung wird gema § 544 Abs. 6 Satz 2 Halbs. 2 ZPO abgesehen.

Der Beklagte hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen
(§ 97 Abs. 1 ZPO).

Der Wert des Beschwerdeverfahrens beträgt 8.280 €.

Dr. Bünger

Kosziol

Dr. Liebert

Dr. Schmidt

Wiegand

Vorinstanzen:

AG München, Entscheidung vom 21.02.2019 - 424 C 19207/18 -

LG München I, Entscheidung vom 25.11.2019 - 14 S 3792/19 -